



Achim Lutz (Autor)

**Die Berücksichtigung persönlicher
Leistungshindernisse in vertraglichen
Schuldverhältnissen**

-Eine vergleichende Studie zum deutschen und englischen
Recht über die Anerkennung einer Sozialen
Geschäftsgrundlage in Deutschland-

Achim Lutz

**Die Berücksichtigung
persönlicher Leistungshindernisse in
vertraglichen Schuldverhältnissen**

- Eine vergleichende Studie zum deutschen und
englischen Recht über die Anerkennung einer
Sozialen Geschäftsgrundlage in Deutschland -



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3615>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,

Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Einführung

1. Gegenstand der Untersuchung

In einem gegenseitigen Vertragsverhältnis wird ein Vertragspartner regelmäßig darauf vertrauen dürfen, dass der andere Teil die von ihm versprochene Leistung erbringt. Für den Fall des Vertragsbruchs trifft jede Rechtsordnung Sanktionen, um den vertragstreuen Teil zu schützen.

Die vorliegende Arbeit untersucht solche Fälle, in denen das Ausbleiben der Leistung auf eine nach Vertragsschluss eintretende persönliche Notlage des Schuldners zurückzuführen ist. Eine solche Notlage kann dadurch entstehen, dass es dem Schuldner aus gesundheitlichen, altersbedingten, sozialen oder sonstigen Hindernissen nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag zu erfüllen. Diese "persönlichen Leistungshindernisse", die erst nach Vertragsschluss im Stadium der Vertragserfüllung eintreten und auf Dauer der Erfüllung entgegenstehen, sind im deutschen Recht keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unterworfen. Ansatzweise werden sie im materiellen Recht im Rahmen des § 242 BGB berücksichtigt. Im Vollstreckungsrecht gewährt hingegen die allgemeine Schutzvorschrift des § 765a ZPO dem Schuldner weitergehenden Schutz. Die vorliegende Arbeit will aufzeigen, dass das Nebeneinander von materiell-rechtlichen und prozessrechtlichen Lösungsansätzen zur Berücksichtigung persönlicher Leistungshindernisse nicht zu einer befriedigenden Lösung führt.

Das englische Recht, das – historisch bedingt – sehr früh Präjudizien für die Anerkennung solcher persönlichen Leistungshindernisse hervorbrachte, erkennt bereits seit langem eine materiell-rechtlich geprägte Hardship-Einrede an, die aufgrund der Dogmatik des englischen Rechts zu beachtlichen Ergebnissen für Schuldner und Gläubiger führt. In der im Jahre 1983 getroffenen Entscheidung *Patel v Ali*¹ etablierte der High Court of Justice in London

¹ 1984 1 All E.R. 978.

schließlich die Anerkennung einer "Personal Hardship"-Einrede, die die Erfüllung des Vertrages auch dann verhindern konnte, wenn das persönliche Leistungshindernis erst nach Vertragsschluss eingetreten und keine der Parteien dafür verantwortlich war.

2. Beschränkung auf "Persönliche Leistungshindernisse"

Die dem englischen Recht zu Grunde liegende Dogmatik zwischen Erfüllung und Schadensersatz wurde in anderen Arbeiten bereits ausführlich erörtert². Ausführungen werden nur insoweit gemacht, als sie für das Verständnis und die Einordnung von "Personal Hardship" im englischen Recht und für die sich anschließende Rechtsfortbildungsdiskussion erforderlich sind. Auch andere "außergewöhnliche Ereignisse"³, die nicht persönliche Leistungshindernisse sind, wurden bereits in der Literatur behandelt.

Die vorliegende Arbeit untersucht die in der Literatur seltener diskutierten Fälle der "Persönlichen Leistungshindernisse", die im persönlichen und sozialen Umfeld der Vertragsparteien zu finden sind und im englischen Recht eine anerkannte Fallgruppe im Vertragsrecht darstellen. Zur Herausarbeitung einer allgemeinen materiell-rechtlichen Regelung werden weiterhin vertragliche Beziehungen, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ebenso ausgeklammert wie Verträge, die den Bestimmungen über den Verbraucherschutz unterliegen.

In der vorliegenden Arbeit geht es folglich darum, die auf den ersten Blick beeindruckend flexible Regelung des englischen Rechts näher zu untersuchen, die Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen darzustellen, die möglichen Unzulänglichkeiten im deutschen Recht herauszuarbeiten und Möglichkeiten aufzuzeigen, ob und wie diese überwunden werden können und ob

² Vgl. zuletzt Nachtigäller, Erfüllungszwang im englischen Vertragsrecht, Dissertation, Münster 2000 und Scheiffele, Erfüllung, Specific Performance und Schadensersatz im deutschen und englischen Recht, Dissertation, Konstanz 1998.

³ Dazu ausführlich Kotzur, Die Auswirkungen von außergewöhnlichen Ereignissen auf vertragliche Schuldverhältnisse, Dissertation, Gießen 2001.

eine Rechtsfortbildung für diese Fallgruppen wünschenswert und wenn ja, ob eine solche Fortbildung des deutschen Rechts *de lege lata* oder nur *de lege ferenda* möglich ist.

3. Praktisches Einführungsbeispiel und Gang der Darstellung

Um "persönliche Leistungshindernisse" besser einordnen zu können, empfiehlt sich eine kurze Darstellung des Sachverhalts der vielbeachteten Entscheidung *Patel v Ali* des High Court in London, die im englischen Recht den Anwendungsbereich der Personal Hardship-Einreden bedeutend erweiterte und die bis heute als Präjudiz anerkannt ist⁴:

Die Parteien dieses Rechtsstreits stritten um die Übergabe eines Hauses in der Sheaveshill Avenue in London, das der Kläger von den Beklagten erworben hatte. Die Beklagten Mrs. Ali und Mr. Ahmed, beide pakistanische Staatsangehörige, waren Miteigentümer dieses Anwesens und lebten zum Zeitpunkt der Klage auch mit ihren jeweiligen Ehegatten in diesem Haus. Am 31. Juli 1979 schlossen sie mit dem ebenfalls pakistanischen Ehepaar Patel einen gültigen Vertrag über den Verkauf des Hauses zu einem vereinbarten Kaufpreis in Höhe von £ 24.000, der zum Zeitpunkt der Klage noch nicht gezahlt worden war. Die Erfüllung des Vertrages (*completion date*)⁵ wurde auf den 28. August 1979 festgelegt, wozu es aufgrund des Zusammentreffens mehrerer unglücklicher Umstände, die von keiner der Parteien zu vertreten waren, nicht mehr kam. In weniger als einer Woche nach Abschluss des Kaufvertrages erwirkte zunächst der Konkursverwalter des Ehemannes der Beklagten Mrs. Ali eine einstweilige Verfügung (*ex parte injunction*), die die Erfüllung des Kaufvertrages untersagte. Erst mit Abschluss des Konkursverfahrens am

⁴ Für eine ausführliche Darstellung der Entscheidung vgl. im 2. Teil, S. 90ff.

⁵ Bei einem *sale of goods*, einem Warenkauf also, geht das Eigentum im englischen Recht mit Vertragsschluss auf den Käufer über. Die Eigentumsübertragung bei Grundstücken wurde früher durch Übergabe der Eigentümerurkunde vollzogen (*conveyance*). Nach dem Land Registration Act 1925 genügt heute in den meisten Teilen Englands die Eintragung in ein Register (*land register*), vgl. Henrich, S. 93-95.

21. Juli 1980 wurde diese aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt war der Miteigentümer und zweite Beklagte Mr. Ahmed nach Pakistan zurückgekehrt, so dass der Beschluss des Gerichts über die Specific Performance des Vertrages ihm nicht zugestellt werden konnte und die Übertragung des Eigentums nicht gemeinsam vorgenommen werden konnte.

Zwischenzeitlich hatten sich die Verhältnisse der Beklagten drastisch verändert. Während sie bei Vertragsschluss im Juli 1979 völlig gesund war, wurde im Sommer 1980 festgestellt, dass sie an Knochenkrebs leidet. Dies führte am 24. Juli 1980, also nur drei Tage nach Abschluss des Konkursverfahrens, zur Amputation ihres rechten Beines. Am 31. August 1980 gebar Mrs. Ali ihr zweites Kind. Nachdem ihr Mann im Zusammenhang mit dem Konkurs seit Frühjahr 1981 eine etwa einjährige Haftstrafe verbüßt hatte, wurde die Beklagte ein weiteres Mal schwanger. Das dritte Kind kam im August 1983 zur Welt. Die Beklagte konnte aufgrund kaum vorhandener Englischkenntnisse und der Beinprothese die Einkäufe nicht alleine tätigen und auch nicht ihren Haushalt alleine führen und war daher – insbesondere zur Versorgung ihrer drei Kinder – auf ihre in der Nachbarschaft wohnende Schwester und weitere Freunde in der unmittelbaren Umgebung angewiesen.

Ausgehend vom Sachverhalt dieser Entscheidung widmet sich die Untersuchung im 1. Teil zunächst der Frage, wie ein deutsches Gericht den Fall unter Beachtung geltenden deutschen Rechts hätte entscheiden müssen. Sie stellt im 2. Teil die Rechtslage im englischen Recht unter Berücksichtigung der Entscheidung *Patel v Ali* dar. In einem 3. Teil wird im Rahmen einer rechtsvergleichenden Betrachtung die Behandlung "persönlicher Leistungshindernisse" untersucht. In Anlehnung an die gewonnenen Ergebnisse werden in einem 4. Teil die möglichen Ansätze zur Fortbildung des deutschen Rechts erörtert.